

Urteil

AG Wiesbaden

§ 177 I Ziff. 3 n.F. StGB

Sexuelle Nötigung durch Heilpraktiker*Sexuelle Nötigung ohne Gewaltanwendung und ohne Gegenwehr*

Urteil des AG Wiesbaden vom 8.9.1999 – 10 Js 14477 4/98-82Ls

Aus den Gründen:

Die geschädigte H. befand sich seit 1995 in fortlaufender Behandlung in der Heilpraktikerpraxis des Angeklagten. Ende September / Anfang Oktober 1997 verabreichte der Angeklagte der Geschädigten im Zuge einer Behandlung eine Massage, in deren Verlauf er ständig seinen Unterleib in rhythmischen Bewegungen gegen den Kopf der geschädigten bewegte. Zunächst war seine Hose hierbei geschlossen. Nach einer kurzen Unterbrechung von ein bis zwei Minuten setzte er diese Art der Massage aber mit seinen unbedeckten Genitalien fort. Während dieser Massage lag die Geschädigte ausschließlich mit der Unterhose bekleidet auf der Behandlungsbank des Angeklagten.

Dadurch, daß die Geschädigte lediglich mit einer Unterhose bekleidet auf dem Bauch lag, befand sie sich in einer Lage, in der sie der Behandlung des Angeklagten keinerlei Reaktion entgegenzusetzen konnte. Zum anderen war ihre Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt. Zum anderen versperrte diese Lage der Geschädigten die Möglichkeit, uneingeschränkt zu erkennen, was der Angeklagte hinter ihrem Rü-

cken tat. Zudem hatte sie in fast unbedecktem Zustand kaum die Möglichkeit, sich durch Verlassen der Räume dem Zugriff des Angeklagten zu entziehen.

Der Angeklagte hat sich einer sexuellen Nötigung gem. § 177 Abs. 1 Ziff. 3 neuer Fassung StGB schuldig gemacht und war entsprechend zu bestrafen.

Entsprechend dem Antrag der Staatsanwaltschaft Wiesbaden erachtete das Gericht die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr für tat- und schuldangemessen. Im Rahmen der Strafzumessung konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, daß er bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Demgegenüber mußte strafscharfend in die Entscheidung mit einfließen, daß der Angeklagte das uneingeschränkte Vertrauen, welches ihm die Geschädigte als seine Patientin entgegengebracht hat, für eigene Zwecke schamlos ausgenutzt.

Die Vollstreckung der gegen den Angeklagten verhängten Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden.

Mitgeteilt von RAin Sabine Platt, Wiesbaden